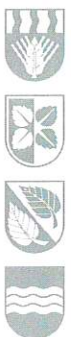




**Tagesschulverordnung 2023**



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Tagesschulangebote

- Art. 1 Bereitstellung
- Art. 2 Anmeldung
- Art. 3 Abmeldung und Beitragsreduktion
- Art. 4 Mahlzeitengebühr
- Art. 5 Spezielle Betreuungsgebühren

### 2. Schlussbestimmung

- Art. 6 Inkrafttreten



## 1. Tagesschulangebote

- Bereitstellung **Art. 1** Die Tagesschulangebote werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres bereitgestellt.
- Anmeldung **Art. 2** <sup>1</sup> Die Anmeldung zur Teilnahme an den Tagesschulangeboten erfolgt bis Ende Mai nach Erhalt des Stundenplanes.  
<sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- Abmeldung und Beitragsreduktion **Art. 3** <sup>1</sup> Die Kinder können auf das Ende des ersten Semesters von der Teilnahme an den Tagesschulangeboten abgemeldet werden.  
<sup>2</sup> Die Abmeldung für das zweite Semester hat bis spätestens Ende November schriftlich zu erfolgen.  
<sup>3</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Beitragsreduktion zur Folge.  
<sup>4</sup> Bei länger dauernden Abmeldungen (ab zwei Wochen) kann die Leitung Tagesschulangebote auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.  
<sup>5</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen werden die entsprechenden Betreuungseinheiten nicht verrechnet.
- Mahlzeitengebühr **Art. 4** Die Mahlzeitengebühr (Mittagessen) beträgt 9.50 Franken je Kind und Mahlzeit. Für ein zusätzliches Frühstück oder «Zvieri» wird je 1.50 Franken verrechnet.
- Spezielle Betreuungsgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Die Höhe der Ferienbetreuungsgebühr ist abhängig vom massgebenden Einkommen der Eltern und erfolgt nach kantonalem Tarif. Sie beträgt zwischen 30 und 70 Franken pro Tag und Kind.  
<sup>2</sup> Die Gebühren für die Betreuung während unterrichtsfreien Tagen werden für Kinder, die im laufenden Schuljahr zu den Tagesschulangeboten angemeldet sind, pro Tag bis maximal 70 Franken nach kantonalem Tarif verrechnet. Für Kinder, die nur das Angebot für unterrichtsfreie Tage nutzen, betragen die Gebühren für einen Halbtage mit Mittagessen 40 Franken und für einen ganzen Tag mit Verpflegung 70 Franken.



## 2. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten **Art. 6** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die «Tagesschulverordnung 2017» vom 22. November 2017 aufgehoben.

Diese «Tagesschulverordnung 2023» wurde durch den Verbandsrat am 22. Februar 2023 erlassen.



  
Christina Stürchler  
Präsidentin

  
Tobias Schmid  
Geschäftsführer

## Publikation/Auflage

Der Erlass der «Tagesschulverordnung 2023» wurde im amtlichen Anzeiger vom 22. Juni 2023 publiziert und ist vom 22. Juni 2023 bis 24. Juli 2023 in den Verbandsgemeinden aufgelegt worden. Es wurde innert 30 Tagen keine Gemeindebeschwerde erhoben.

Utzenstorf, 4. August 2023



Tobias Schmid  
Geschäftsführer

